Tierschutzgesetz

(TSchG)

Änderung vom 20. Juni 2003

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 2002¹, beschliesst:

I

Das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 25bis, 27sexies und 64bis der Bundesverfassung³,

Art. 9 Abs. 1 zweiter und dritter Satz

¹ ... Vorbehalten bleibt die Einfuhr von Koscher- und von Halalfleisch, um eine ausreichende Versorgung der j\u00fcdischen und der islamischen Gemeinschaft mit solchem Fleisch sicherzustellen. Die Einfuhr- und Bezugsberechtigung sind Angeh\u00f6rigen dieser Gemeinschaften und ihnen zugeh\u00f6rigen juristischen Personen und Personengesellschaften vorbehalten.

Art. 33a Investitionsschutz

Die gemäss diesem Gesetz bewilligten Bauten und Einrichtungen für Nutztiere können nach der Errichtung mindestens während der ordentlichen Abschreibungsdauer benutzt werden.

4532 2002-0717

¹ BB1 2002 4721

² SR 455

Den genannten Bestimmungen entsprechen die Artikel 64, 80 und 123 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

Π

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 20. Juni 2003 Nationalrat, 20. Juni 2003

Der Präsident: Gian-Reto Plattner Der Präsident: Yves Christen

Der Sekretär: Christoph Lanz Der Protokollführer: Christophe Thomann

Datum der Veröffentlichung: 1. Juli 2003⁴ Ablauf der Referendumsfrist: 9. Oktober 2003